

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen

- I. Der Aufnahmewerber muss folgendem Kreis angehören:
 1. Komponist
 2. Textautor, d.h. Autor von mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken
 3. Bearbeiter / Arrangeur
 4. Musikverleger bzw. Musikverlag
 5. Natürliche Person oder Unternehmen, dem Ansprüche aus der Veröffentlichung nachgelassener Werke (§ 76b UrhG) zustehen
 6. Rechtsnachfolger einer der oben angeführten natürlichen Personen
- II. Der Aufnahmewerber muss folgende spezielle Nachweise für eine Aufnahme erbringen:
 1. Die unter Pkt I) Z 1-Z 3 Genannten:

Den Nachweis der Nutzung von mindestens einem seiner Werke/Bearbeitungen durch eine öffentliche Aufführung (§ 18 UrhG) oder durch eine Sendung (§ 17 UrhG) oder durch eine Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) oder durch Vervielfältigung auf einem bereits im Handel erhältlichen Tonträger. Der Nachweis ist mittels einer schriftlichen Nutzungsmeldung zu erbringen.
 2. Die unter Pkt I) Z 4 Genannten:
 - a) Die Bestimmung des Pkt II) Z 1 gilt sinngemäß.
 - b) Sofern es sich um einen Einzelunternehmer handelt: Ein Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis.
 - c) Sofern es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt: Zusätzlich zu lit b ein Firmenbuchauszug sowie eine Kopie des Bescheids über die Bestellung eines gewerberechtigten Geschäftsführers.
 - d) Sofern es sich um einen ausländischen Einzelunternehmer oder eine ausländische juristische Person oder eine ausländische Personengesellschaft handelt, sind gleichwertige ausländische Nachweise vorzulegen, aus denen der Betrieb eines Musikverlages sowie die Zeichnungsberechtigungen hervorgehen.
 3. Die unter Pkt I) Z 5 Genannten:

Nachweis der Veröffentlichung von mindestens einem nachgelassenen Werk i.S. des § 76b UrhG. Der Nachweis ist mittels einer schriftlichen Meldung zu erbringen, die genaue Angaben enthält, auf welche Weise das nachgelassene Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
 4. Die unter Pkt I) Z 6 Genannten:

Eine Kopie des gerichtlichen Dokumentes, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmewerber Erbe der Urheberrechte ist (Einantwortungsbeschluss, oä).
- III. Der Aufnahmewerber muss den Wahrnehmungsvertrag der austro mechana unterschrieben an die austro mechana retourniert haben; Streichungen von Vertragsteilen sind hierbei nicht zulässig. Unter Pkt 12 (Besondere Vereinbarungen) des Wahrnehmungsvertrages sind sachliche und örtliche Einschränkungen der Rechteübertragung möglich.
- IV. Weiters muss der Aufnahmewerber (mit Ausnahme des unter Pkt I) Z 6 genannten Rechtsnachfolgers) für seine Aufnahme zumindest eines der von ihm geschaffenen/bearbeiteten bzw. verlegten bzw. nachgelassenen Werke ordnungsgemäß bei der austro mechana anmelden; das dazu bestimmte Formular erhält der Aufnahmewerber gleichzeitig mit dem Wahrnehmungsvertrag übermittelt.
- V. Der Aufnahmewerber muss die von der austro mechana vorgeschriebene Aufnahmegebühr nachweislich eingezahlt haben.